

43. Flächennutzungsplanänderung

- Begründung -

Juni 2024



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 5335
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26043 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALT

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Lage des Änderungsbereiches	4
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
1.5	Planungsrahmenbedingungen	4
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	10
2.1	Standortprüfung/Alternativenprüfung	10
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....	14
3.1	Ergebnisse dereteiligungsverfahren	14
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	14
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	14
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	18
3.2	Relevante Abwägungsbelange	18
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	18
3.2.2	Natur und Landschaft, Artenschutz, Natura 2000, Eingriffsregelung	19
3.2.3	Umweltbericht.....	19
3.2.4	Waldbelange	19
3.2.5	Belange des Verkehrs	19
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	20
3.2.6.1	Verkehrsimmissionen	20
3.2.6.2	Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr	20
3.2.6.3	Auswirkungen durch Gewerbenutzungen	20
3.2.6.4	Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe	20
3.2.6.5	Störfälle	21
3.2.7	Belange der Wasserwirtschaft	21
3.2.8	Belange der Ver- und Entsorgung	23
3.2.8.1	Löschwasserversorgung	23
3.2.8.2	Abfallentsorgung.....	23
3.2.8.3	Schmutzwasser	23
3.2.9	Bodenschutz.....	24
3.2.10	Altlasten	24
4.0	INHALTE DER DARSTELLUNGEN.....	24
5.0	ERGÄNZENDE ANGABEN	24
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	24
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	25
1.	EINLEITUNG.....	26
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	26
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	26
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes.....	28
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Änderungsbereich.....	30

1.3.2	Prüfung der Verbotsbestände	31
1.3.3	Artenschutzrechtliches Fazit	31
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN	
	UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	32
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	32
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	33
2.1.2	Fläche und Boden	34
2.1.3	Wasser	34
2.1.4	Klima/Luft	35
2.1.5	Landschaft.....	35
2.1.6	Mensch.....	35
2.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	1
2.1.8	Wechselwirkungen	1
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	1
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	2
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	2
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	2
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	3
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	3
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	3
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	3
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	3
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	3
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	3
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	4
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	7
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	7
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	7
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	8
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	8
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	8

Anlage:

- Immissionsschutzgutachten, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 21.11.2023
- Geotechnischer Bericht: Ingenieurgeologien Dr. Joachim Lübke: Projekt 2024-0067. B-Plan Nr. 110, „Östlich Dinklager Ring II“. Vechta, d. 29. Februar 2024
- Oberflächenentwässerungskonzept, INGWA Planungsbüro, Februar 2024

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Industriegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Bundesautobahn BAB 1 zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 43. Flächennutzungsplanänderung notwendig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 43. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 2,7 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt östlich der Kernstadt Dinklage östlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring und wird begrenzt von:

Westen: Umgehungsstraße Dinklager Ring

Norden: Hopenner Mühlenach

Osten: Hopenner Mühlenbach bzw. Wald

Süden: Wald bzw. Industriegebiet

Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich selbst besteht aus landwirtschaftlichen Flächen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des **Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)¹**, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet mit einer Erschließung über den Dinklager Ring.

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: „die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]“ (Abschnitt 1.1. – 02). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung/Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso die Raumannsprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch „die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft“ (Abschnitt 1.1. – 03), da der Änderungsbereich über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass „die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll].“ (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: „In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.“² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Abschnitt 1.1. – 05) und „Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“ (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Das LROP sagt aus, dass „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]“ (Abschnitt 2.1. – 06). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung/Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: „Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“ (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]“ (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die gute Erreichbarkeit der Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: „Flächenbeanspruchende Maßnahmen (...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden“ (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung/Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt

werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist. Die Planung vermeidet eine Trennung der nördlich und südlich befindlichen Biotope (Trittsteinbiotope).

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als „raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ zu rechnen.

Zudem soll „Wald (...) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 02). Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

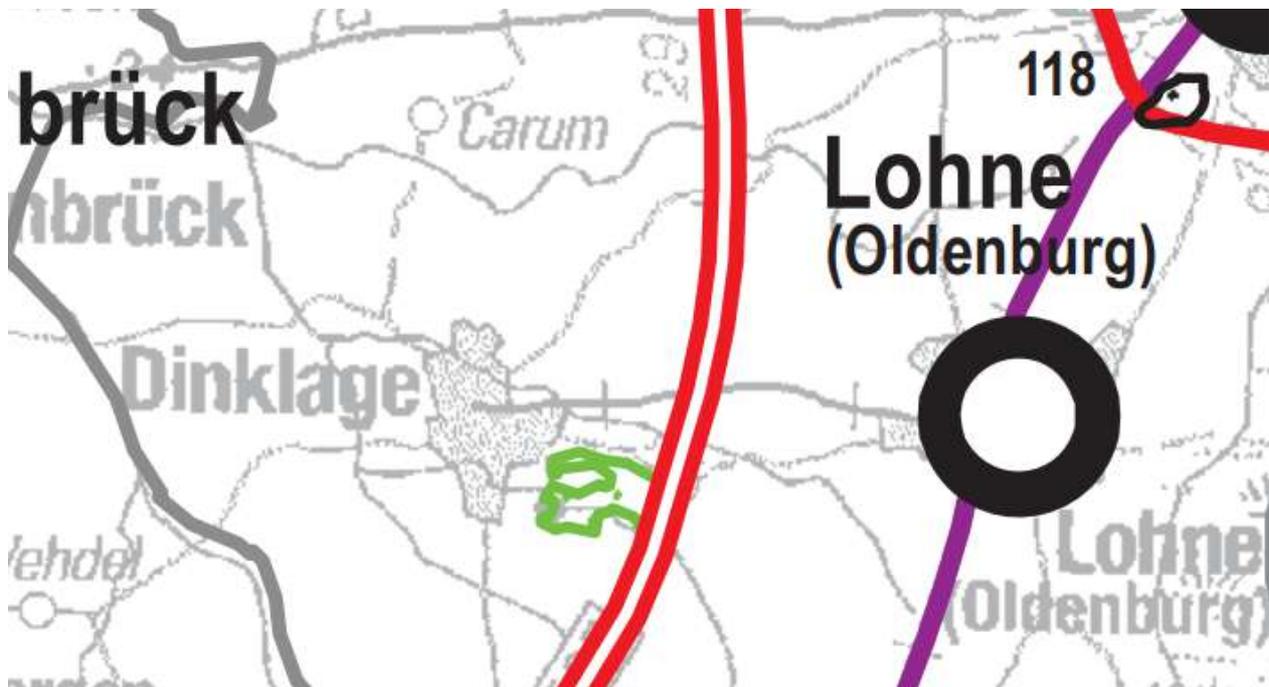


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017 (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

- **Regionales Raumordnungsprogramm**

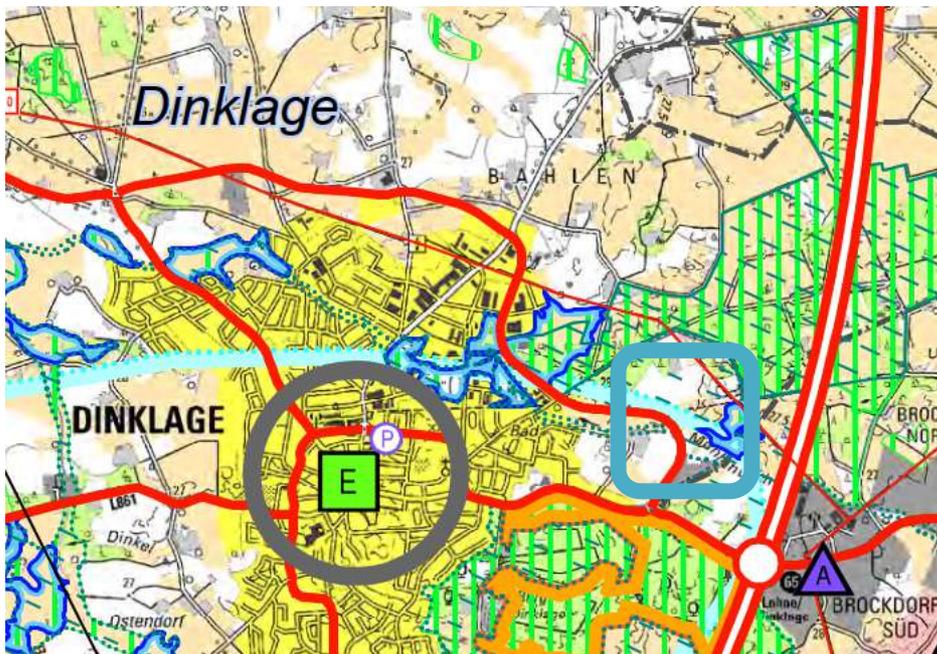


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta 2021

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta ist seit 2021 wirksam. Der Änderungsbereich ist überwiegend frei von Darstellungen, es grenzen ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich an, ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an.

Die Stadt Dinklage ist im Übrigen als Grundzentrum dargestellt.

- **Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A 1**

2013 wurde im Auftrag der Städte Dinklage und Lohne eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1*² erstellt. Die Stadt Lohne beteiligte sich nicht weiter an der Planung. Daher stehen nur Flächen im Dinklager Stadtgebiet zur Verfügung. Die Standortüberprüfung hat für den Änderungsbereich die dritthöchste Eignung (Legende III) ermittelt.

² NWP GmbH: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1, Oldenburg 2013

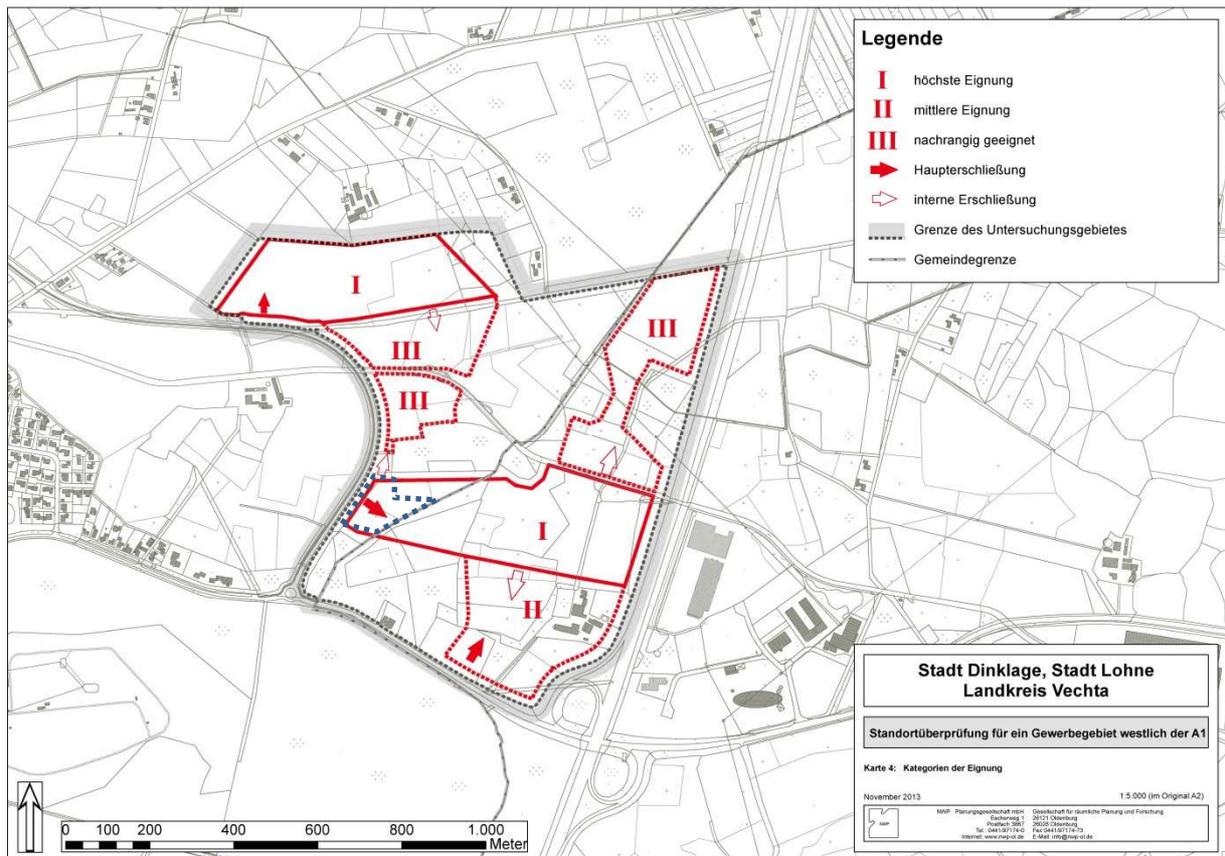


Abbildung 3: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Kategorien der Eignung, Änderungsbereich blau gepunktet (NWP 2013)

Restriktionen für Natur und Landschaft

Im Rahmen der Standortüberprüfung wurden zudem die Restriktionen für Natur und Landschaft geprüft. Im Untersuchungsgebiet wurden Überflutungsflächen des Hopener Mühlenbaches festgestellt. Diese werden durch insofern gesichert, dass hier keine Baugebiete dargestellt werden, stattdessen wird das Überschwemmungsgebiet entsprechend nachrichtlich übernommen. Eine Feldhecke verläuft östlich des Änderungsbereiches, auf der Gemeindegrenze zwischen Lohne und Dinklage. Diese wird von der Planung beachtet. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich überwiegend Waldflächen.

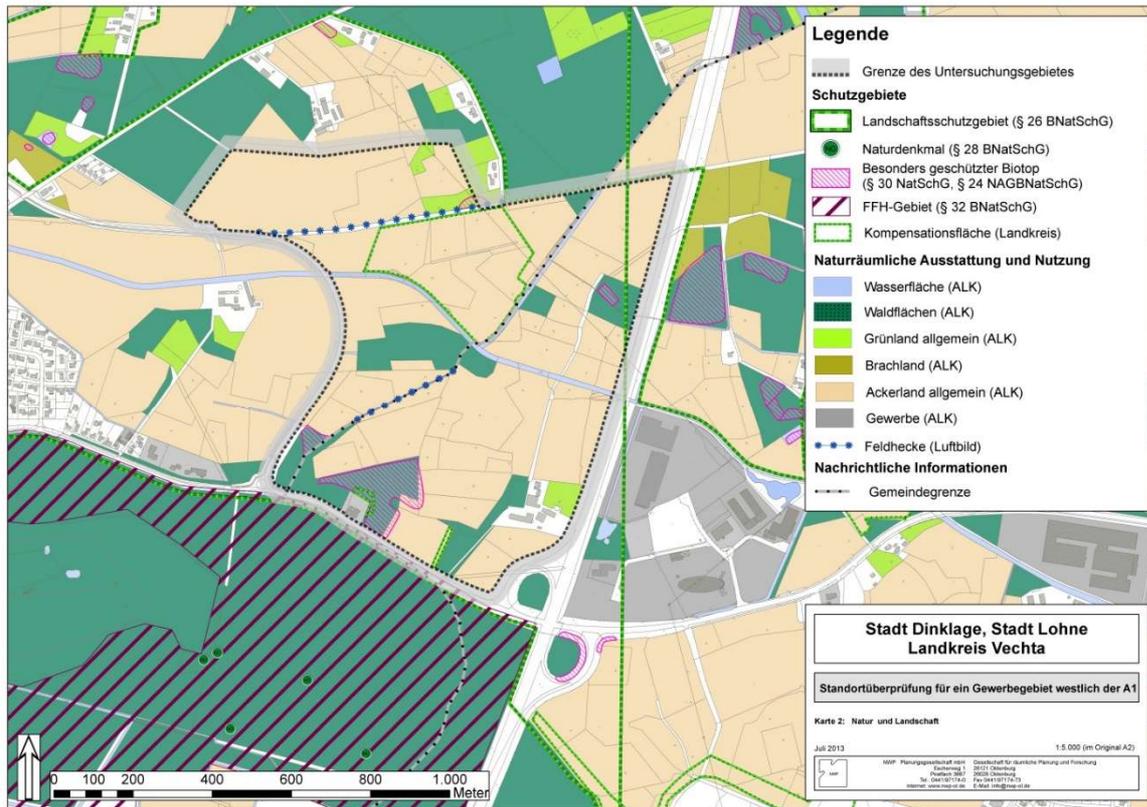


Abbildung 4: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Natur und Landschaft (NWP 2013)

o **Flächennutzungsplan**

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich bzw. östlich des Änderungsbereiches verläuft der Hopener Mühlenbach als Gewässer 2. Ordnung, südlich überwiegend Waldflächen sowie kleinteilig eine gewerbliche Baufläche.

Westlich grenzt mit dem Dinklager Ring eine überregionale Hauptverkehrsstraße an.

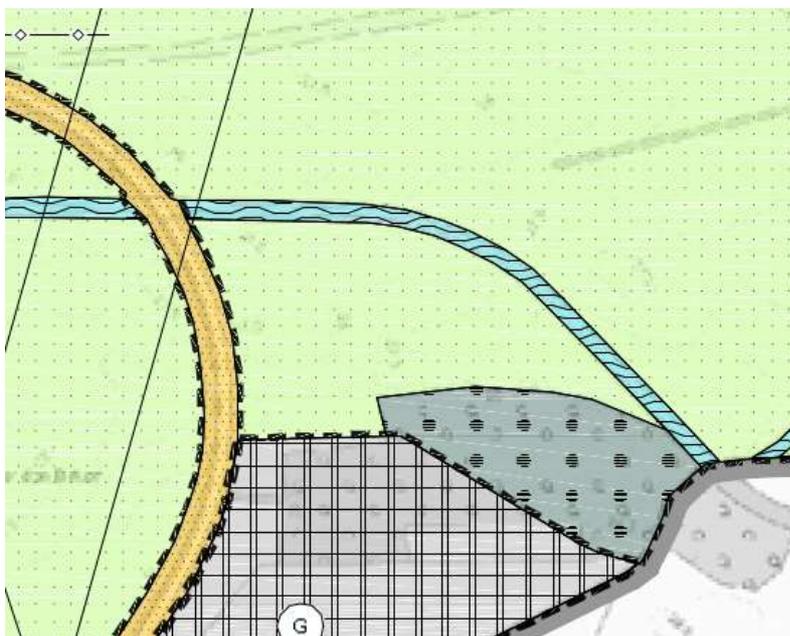


Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage

○ **Bebauungspläne**

In einem parallel durchgeführten Verfahren wird der Bebauungsplan Nr. 110 für den Änderungsbereich aufgestellt. Dieser sieht überwiegend ein Industriegebiet (GI) für den Änderungsbereich vor.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht ein Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, das zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beiträgt.

2.1 Standortprüfung/Alternativenprüfung

Die Standortfindung für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beruht auf diversen Vorplanungen, Konzepten und Standortüberprüfungen aus den vergangenen Jahren. Besonders zu nennen sind das „Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Dinklage“, die „Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1“ und der Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage.

○ **Anforderungen an den geplanten Industriestandort**

Mit der Planung soll ein uneingeschränktes Industriegebiet für einen kunststoffverarbeitenden Betrieb ausgewiesen werden. Die wichtigsten Kriterien dabei sind:

- Ausreichendes zusammenhängendes Flächenpotential (min. 3,5 ha)
- Keine emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
- Gute Anbindung an die Bundesautobahn A1 (ohne Ortsdurchfahrt)
- Abstand zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

○ **Untersuchter Flächenpool**

Für die möglichen Standorte im Stadtgebiet von Dinklage wurden anhand der Kriterien zuerst Flächen bestimmt, die durch ihre Lage von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu gehören die Flächen des Naturschutzgebietes „Burgwald Dinklage“ aufgrund ihrer schutzwürdigen Nutzungen.

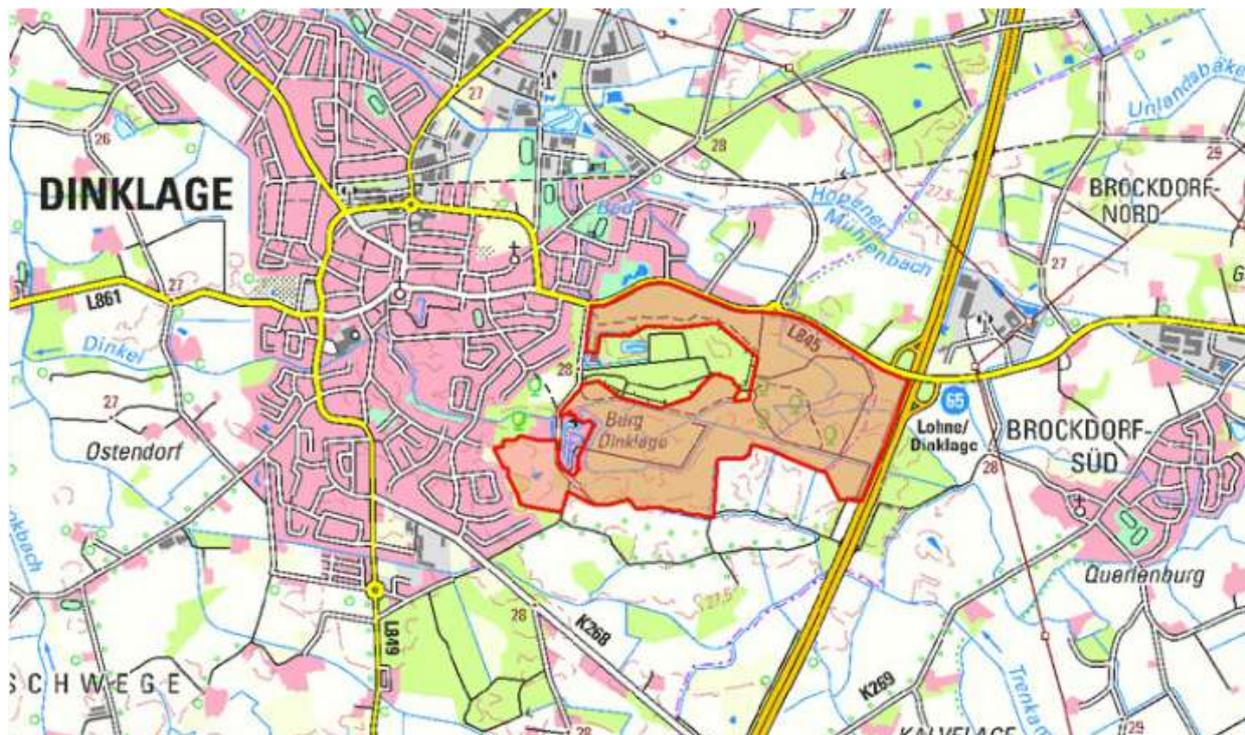


Abbildung 6: Lage des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" (Quelle: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html)

Aufgrund des städtebaulichen Zieles, ein uneingeschränktes Industriegebiet auszuweisen, stehen Flächen in Binnenlagen der Stadt Dinklage nicht zur Verfügung. Insbesondere die entstehenden Lärmbelastigungen sind in der Nähe zu Wohnnutzungen nicht verträglich.

Flächen südlich und westlich des Stadtkernes von Dinklage können ausgeschlossen werden, da die räumliche Nähe zur Bundesautobahn 1 nicht mehr gegeben ist und die Gewerbeverkehre auf ihrem Weg von oder zur Autobahn durch den Stadtkern fahren müssten.

Eine weitere Eingrenzung erfolgte durch einen Abgleich mit den im Siedlungsentwicklungskonzept von 2004 benannten möglichen Potentialflächen für Gewerbeentwicklungen. Diese umfasste insbesondere Flächen entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“. Zudem wurde der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage mit einer aktuellen ALKIS-Karte überlagert, um herauszufinden, wo in bestehenden gewerblichen Bauflächen (laut FNP) noch unbebaute Potentialflächen mit mehr als 3,5 ha zusammenhängender Fläche vorhanden sind. In der folgenden Karte wurden die ermittelten Potentialflächen (nach Siedlungsentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan) mit rot umrandet und nummeriert. Es konnten insgesamt 14 Flächen ermittelt werden, die:

- a. Über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3,5 ha verfügen;
- b. Entweder als gewerbliche Baufläche dargestellt sind und nicht bebaut sind;
- c. Oder im Siedlungsentwicklungskonzept als Potentialfläche für Gewerbe benannt sind.

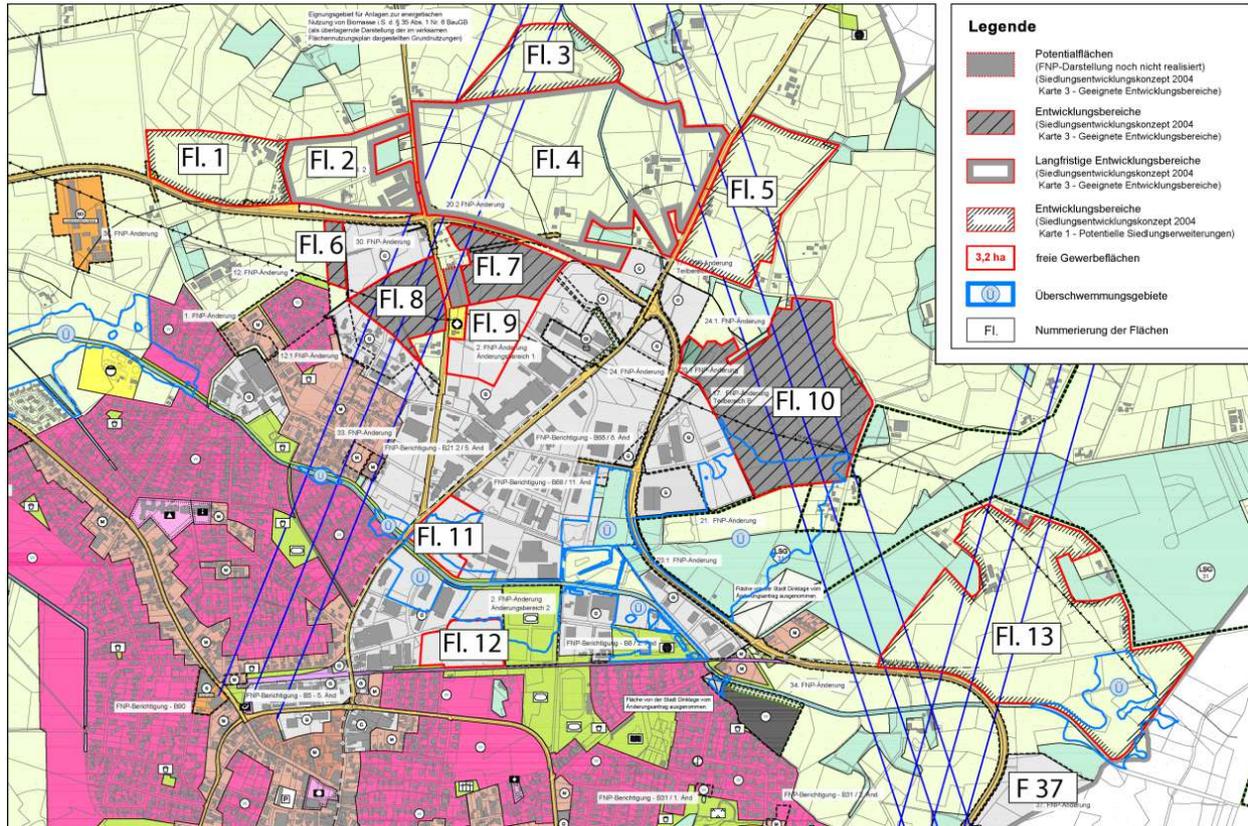


Abbildung 7: Überlagerung von Flächennutzungsplan (ALKIS) und Siedlungsentwicklungskonzept mit Markierung der Potentialflächen (NWP 2019)

○ **Prüfung der verfügbaren Potentialflächen**

Die ermittelten 14 Potentialflächen wurden mit den Anforderungen an den geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen (Nr. 5, 6, 7, 8, 11 und 12) können durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Teilweise ist auch die Erschließung nicht gesichert oder es befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Einige der Potentialflächen befinden sich in Überschwemmungsgebieten oder liegen unter Hochspannungsleitungen. Zudem hat die Stadt Dinklage für alle Potentialflächen die Flächenverfügbarkeit durch Prüfung der Besitzverhältnisse und Ansprache der Flächenbesitzer ermittelt. Für die Flächen 1 - 13 besteht kein Veräußerungsinteresse.

Fläche Nr.	Keine Emissionsrechtliche Einschränkungen	Flächenverfügbarkeit	Erschließung gesichert	Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten	Kein Überschwemmungsgebiet / Hochspannungsleitung
1		Nein		Nein	
2		Nein		Nein	
3		Nein	Nein		
4		Nein			
5	Nein	Nein			
6	Nein	Nein			
7	Nein	Nein			
8	Nein	Nein			Nein
9		Nein			Nein
10		Nein			Nein
11	Nein	Nein			Nein
12	Nein	Nein			
13		Nein			Nein
FNP 37	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Überschneidung der Potentialflächen mit den Anforderungen an das auszuweisende Industriegebiet hat ergeben, dass innerhalb des Stadtgebietes von Dinklage kein alternativer Standort zur Verfügung steht. Die Stadt Dinklage sieht von Möglichkeiten der Enteignung ab, da die Enteignung „eines Grundstücks zu dem Zweck (...) es der baulichen Nutzung zuzuführen, nur zugunsten der Gemeinde oder eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers erfolgen [darf].“ (§ 87 Abs. 3 BauGB). Da die bauliche Nutzung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen erfolgen soll, wird von einem Enteignungsverfahren abgesehen.

○ **Prüfung des Änderungsbereiches**

Drittens wurde überprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Diese Prüfung führte zu Anpassungen an die Planung. Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches wurde so verändert, dass keine Waldfläche in Anspruch genommen wird. Zudem wird der östlich verlaufende Gehölzstreifen erhalten. Damit können die Waldflächen nördlich und südlich des Änderungsbereiches in Verbindung mit dem östlich verlaufenden Gehölzstreifen weiterhin die Funktion eines Trittsteinbiotopes erfüllen.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die eingehenden Stellungnahmen und die kommunale Abwägung an dieser Stelle der Begründung zusammengefasst wiedergegeben:

Der Standort wird aus raumplanerischer Sicht vom **Landkreis Vechta** abgelehnt, da er aufgrund seiner Hochwertigkeit Flächen umfasst, die für die Entwicklung des Biotopverbunds gesichert werden sollten.

Die Flächen sind in der Vergangenheit als nachrangig eingestuft worden, jedoch stellt sich die Situation aufgrund des südlich der Fläche angesiedelten Betriebes Thees Plastic Recycling mittlerweile anders dar. Die Stadt Dinklage gewichtet hier die Sicherung des Betriebsstandortes mit seinen Erweiterungsabsichten und somit auch die Schaffung weiterer Arbeitsplatzangebote zusammenfassend höher als den Belang des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund.

Der Entwurf zur Planung nördlich des Waldbestandes wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Die Ausweisung dieses neuen Gewerbestandes führt zu einer Isolierung des Waldbestandes inmitten von Gewerbegebieten. Durch die Planung wird der Waldbestand von Süden und Norden durch Gewerbegebietsausweisungen eingerahmt und somit isoliert, so dass die Funktion als Trittsteinbiotop nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet werden kann. Eine Teilfläche einer Ersatzaufforstungsfläche befindet sich im Süden des Änderungsgebietes. Diese Fläche stellt Wald im rechtlichen Sinne dar und ist in der vorliegenden Bauleitplanung im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Naturschutzbehörde fordert einen größeren Abstand von der vorhandenen Waldfläche zu der geplanten gewerblichen Nutzung. Der Minimalabstand von 15 m muss auf kompletter Länge des Waldes gewahrt bleiben. Daher sollte die Maßnahmenfläche verlängert werden. Die Reduzierung von 30 auf 15 m Abstand ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Mittlerweile ist hier eine gewerbliche Vorbelastung vorhanden und auch die Straße Dinklager Ring stellt eine Zäsur im Landschaftsbild dar. Sowohl der Wald selber als auch seine Funktion als Trittsteinbiotop bleiben erhalten. Zudem sind Abstandsflächen in Form von Grünflächen zu dem Wald festgesetzt, die eine Sukzession sichern. Innerhalb der daran angrenzenden nicht

überbaubaren Grundstücksflächen ist zudem jede Form von Versiegelung nur in wassergebundener Decke zulässig. Das als Trittsteinbiotop nutzbare Verbundelement des Waldes bleibt erhalten, so dass die Biotopvernetzung nicht unterbrochen ist. Es werden hier nach Möglichkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechende Waldflächen festgesetzt. Der Rest wird außerhalb des vorliegenden Änderungsbereiches extern nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis von 1 : 1 kompensiert. Der nach Osten verlaufende 15 m Pufferabstand zur Waldfläche wird als ausreichend erachtet. Eine Beeinträchtigung durch einen eventuellen ökologischen Werteverlust des Waldrandes, wird pauschal in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung der überbaubaren Flächen würde die flächenökonomische Sinnhaftigkeit der Planung gefährden. Eine Bebauung mit hochbaulichen Anlagen bis an den Waldrand wird nicht ermöglicht, ein ökologischer Werteverlust wird in die Bilanzierung eingestellt.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können bei einer eventuellen Bauwasserhaltung nicht ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Darstellung der Oberflächenentwässerungsmaßnahmen während der Bauphase wird in der nachgeordneten Planungsebene sichergestellt.

Die Naturschutzbehörde merkt an, dass nicht nachvollzogen werden kann, ob alle im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen in der Bilanzierung mitberücksichtigt worden sind.

Der Biotoptypenplan wird zu den Unterlagen ergänzt, die Eingriffsbilanzierung angepasst.

In der Textlichen Festsetzung § 5 ist die Zulässigkeit von Versiegelungen in Form von Wegen, Zuwegungen und Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zu streichen, der Räumungstreifen ist auf 20 m zu verbreitern.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Sie betreffen auch nicht den Regelungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan). Die Stadt Dinklage hält jedoch auch die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen für ausreichend, um einen notwendigen Schutz der Waldflächen und des Gewässers sicherzustellen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde die Anlage eines mind. 30 m breiten Pufferstreifens zum Wald zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Schaffung eines Jagdkorridors für Fledermäuse notwendig.

Relevante Beeinträchtigungen für Fledermäuse werden nach Ansicht der Stadt Dinklage nicht erwartet, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Randbereich hochbauliche Anlagen ausgeschlossen werden und die randlichen Waldrandstrukturen erhalten bleiben. Die Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens begründet keine pauschale Vermeidung eines Eintretens der Verbotstatbestände.

Eine immissionsrechtliche Stellungnahme wäre gemäß dem Landkreis Vechta nicht möglich, da das vorgelegte Berechnung der Geruchsstunden aus dem Jahr 2018 für dieses Verfahren nicht mehr zugrunde gelegt werden könne.

Es wurde deshalb ein Geruchsgutachten gemäß aktuellen Standards erstellt. Die Ergebnisse sind in die Bauleitplanung eingeflossen.

Das **LBEG** gab Hinweise zum Bodenschutz und verweist auf den NIBIS-Kartenserver. Eine ein-
griffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen
sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen des NIBIS Kartenservers wurden
ausgewertet. Die Hinweise zur Kompensation sind im Rahmen der Kompensationsflächenpla-
nung zu beachten und ggf. zu berücksichtigen.*

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** forderte ein aktualisiertes Geruchsgutachten, da
die Prognose des verwendeten Gutachtens auf Grundlage veralteter Vorschriften erstellt wurde.

*Dem Hinweis wurde gefolgt, eine entsprechende Beurteilung ist erfolgt. Die Ergebnisse wurden
in die Unterlagen ergänzt.*

Das **Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** empfahl einen Si-
cherheitsabstand von 30 m zum angrenzenden Wald, zum Schutz vor herabstürzenden Ästen
bzw. Bäumen. Im Vorfeld könnte auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten,
bzgl. der Verkehrssicherungspflicht, hingewirkt werden.

*Die Hinweise sind im Weiteren zu prüfen. Sie betreffen allerdings die verbindliche Bauleitpla-
nung. Bei Bedarf werden privatrechtliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht getroffen.*

Der **OOWV** gab Hinweise zur Ver- und Entsorgungssicherheit.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden ggf. im Rahmen der Erschließungs-
planung zu beachten sein.*

Die **Hase-Wasseracht** gab Hinweise zum Gewässerschutz. Es ist ein Oberflächenentwässe-
rungskonzept zu erstellen.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein Konzept wird erstellt und die Ergebnisse im
Laufe des Verfahrens ergänzt.*

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** gab Hinweise zu ver-
kehrlichen Belangen. Bei der nächsten Ausweisung eines Gewerbegebietes ist ein verkehrlichen
Gesamtkonzept vorzulegen, um u.a. die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu prüfen.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum verkehrlichen Gesamtkon-
zept wird bei Bedarf zu gegebener Zeit gefolgt.*

Die **EWE Netz GmbH** gab Hinweise zu Versorgungsleitungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Leitungen und Anlagen nach Kenntnisstand in
die Planzeichnung übernommen*

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme
vom Verband Pro Natura Landkreis Diepholz e. V. vorgebracht. Die Stellungnahme war in großen
Teilen identisch zu einer Stellungnahme zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 103 und zur
37. Änderung des Flächennutzungsplanes, dessen Plangebiet bzw. dessen Änderungsbereich
südlich an den hier vorliegenden Änderungsbereich angrenzt. Darüber hatte die Stadt Dinklage

bereits abgewogen, Änderungen der damaligen Abwägungen wurden zum jetzt hier vorliegenden Verfahren nicht vorgenommen.

Der Verband betrachtet den Änderungsbereich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als sehr kritisch. Die Stadt Dinklage verweist darauf, dass der hier vorliegende Änderungsbereich weiter vom Dinklager Burgwald entfernt liegt als die Verfahren zur 37. FNP-Änderung aus dem Jahr 2020. Die Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch das hier vorliegende Verfahren fallen damit ggf. niedriger aus. Die als „erheblich im Sinne der Eingriffsregelung“ ermittelten Beeinträchtigungen werden zudem vollständig ausgeglichen. Im Übrigen verweist die Stadt Dinklage auch darauf, dass es sich bei dem Plangebiet mittlerweile um einen durch den südlich gelegenen Industriebetrieb vorbelasteten Bereich handelt.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald können insbesondere durch Maßnahmen zur Deckelung eines möglichen Stickstoffeintrages vermieden werden. Auch können Regelungen zum Erhalt des Grundwasserkörpers getroffen werden, dies jedoch jeweils erst bei Prüfung von konkreten Baumaßnahmen und somit auf der Genehmigungsebene und damit nachgeordnet zur hier vorliegenden Bauleitplanung.

Die Bedeutung des Plangebietes als Trittsteinbiotop innerhalb der Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich des Dinklager Burgwaldes und des Bockhorster Moores konnte aufgrund der Habitatausprägung innerhalb des Geltungsbereiches seitens der Stadt Dinklage nicht nachvollzogen werden. Auch konnte ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf über die vorliegenden Gutachten hinaus nicht erkannt werden und waren auch den Fachbehörden nicht eingefordert worden.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse vor. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Soweit in den umliegenden Waldflächen Fledermausquartiere nicht auszuschließen sind, werden diese von dem Vorhaben auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselbeziehungen zum Plangebiet nicht beeinträchtigt. Mögliche Wochenstuben von Fledermäusen werden in den genannten Gebieten durch die Planung nach Kenntnisstand der Stadt Dinklage nicht beeinträchtigt. Entsprechende Bäume sind auch im Randbereich des südlich angrenzenden Waldes nicht vorhanden. Ebenso sind Arten wie Hirschkäfer, Hornissen oder der Eremitkäfer auf dem Biotoptyp Acker nicht zu erwarten.

Das Erfordernis der Durchführung aktueller Kartierungen der Avifauna und von Amphibien wurde ebenfalls nicht erkannt, die Untersuchungen aus dem Jahr 2019 entsprechen noch den i. d. R. formulierten Anforderungen („nicht älter als 5 Jahre“).

Das Untersuchungsprogramm und die Untersuchungsflächen war zudem mit der UNB abgestimmt gewesen. Die seinerzeit überplanten landwirtschaftlichen Flächen und deren Umgebung wie auch das hier vorliegende Plangebiet wiesen keine besondere Funktion als Landlebensraum für Amphibien auf. Insofern waren und sind auch jetzt keine besonderen Wechselbeziehungen zu den umgebenden Waldflächen ableitbar. Weitergehende Kartierungen lassen keinen Kenntnisgewinn erwarten und wurden somit nicht für erforderlich gehalten.

Ein hydrogeologisches Gutachten wird für die hier vorliegende Planungsebene ohne Kenntnisstand konkreter Planvorhaben nicht für sinnvoll erachtet. Dies obliegt insofern der nachgeordneten Genehmigungsebene.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist auf der vorliegenden Planungsebene ebenfalls nicht erforderlich, Auf der Ebene der Bauleitplanung ist nach den Vorgaben des BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses ist als Teil II der Begründung erfolgt, es wird damit

den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan. Soweit die Forderung nach einer UVP die Anlagenehmigung betrifft, wurde dieses zur Kenntnis genommen, sie ist aber nicht abwägungsrelevant für die Bauleitplanung.

Weiterhin wurden innerhalb dieser Stellungnahme Einwände gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht, über die die Stadt bei dem seinerzeitigen Verfahren beraten und der kommunalen Abwägung zugeführt hat. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigt.

Die Stadt Dinklage hält an ihrer Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken fest.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde zunächst vom **Landkreis Vechta** eine Stellungnahme vorgebracht. Dieser verwies aus raumordnerischer Sicht auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Diese unterlag schon der kommunalen Abwägung. Die Stadt Dinklage hielt hier ihre Entscheidung bei, nach der sie die wirtschaftliche Weiterentwicklung an diesem schon vorbelasteten Bereich höher gewichtet als die naturschutzfachlichen Wertigkeiten des Änderungsbereiches und seiner Umgebung.

Weitere Hinweise betrafen die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ihnen wurde überwiegend gefolgt, die Umsetzung muss dann nachgeordnet auf der Zulassungsebene erfolgen. Einer diesbezüglichen Anregung auf Formulierung eines Hinweises auf der Planzeichnung zur Deckelung von Stickstoffeinträgen in das Plangebiet wurde gefolgt.

Als „erheblich“ ermittelte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (wie z. B. auch der Randbereiche des Waldes) sind auszugleichen, dies erfolgt im Flächenpool „Gut Lage“.

Zum Immissionsschutz

Seitens der Landwirtschaftskammer – Forstamt Weser-Ems sollte der Abstand zwischen Wald und Bauobjekten aus Sicherheitsgründen mindestens 30 m und somit eine Baumlänge betragen. Dem folgte die Stadt Dinklage so nicht, es wird jedoch eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Verfahrensbeteiligten zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen getroffen werden. Für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies nicht relevant.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die Stellungnahme hatte sich auf straßenrechtliche Belange bezogen, Änderungsbedarf für die hier vorliegende Bauleitplanung hatte daraus nicht resultiert.

Abschließend ergingen Hinweise verschiedener Behörden oder Versorgungsträger, die auf der Ebene der Erschließungsplanung oder Bauausführung zu beachten sind.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2.2 Natur und Landschaft, Artenschutz, Natura 2000, Eingriffsregelung

Die Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft, zur Eingriffsregelung sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dokumentiert (s.u.). Von der Planung sind vorwiegend Ackerfläche und ein Grabenabschnitt betroffen. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Belange von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen sind. Im Zuge der Eingriffsbilanzierung mit Hilfe des Osnabrücker Modells (2016) ergibt sich ein Kompensationserfordernis von ca. 17.850 Werteinheiten. Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen von ca. 19.200 Werteinheiten. Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden im Flächenpool des Landkreises Cloppenburg „Gut Lage“ der „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ auf dem Flurstück 41/1 der Flur 51 ausgeglichen (siehe Teil II Umweltbericht Kapitel 2.3.2).

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

Die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* bzw. des Naturschutzgebietes *Burgwald Dinklage* ist gewährleistet. Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dargelegt (s.u.).

3.2.3 Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes als gesonderter Teil der Begründung dokumentiert.

Darin werden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung des Artenschutzes (s. oben/Kap. 3.2.2), die sonstigen Umweltschutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) und die Natura 2000-Verträglichkeit dargelegt. (s.o.).

3.2.4 Waldbelange

Waldbelange werden von der Planung nicht berührt. Nach Ansicht der Stadt Dinklage ist durch eine im Bebauungsplan festgesetzte die 5 m tiefe Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie eine anschließende 10 m tiefe Fläche mit Ausschluss baulicher Anlagen ausreichend, um die Waldfunktionen und auch die Waldränder nicht zu gefährden.

3.2.5 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Dinklager Straße (L 845) an das überörtliche Straßennetz, die Städte Dinklage und Lohne sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

Zur Dinklager Straße gilt gemäß § 24 NStrG eine 20 m breite Bauverbotszone, zudem dürfen auch von der Landesstraße aus keine Grundstücke direkt erschlossen werden (Anbaufreiheit).

3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.6.1 Verkehrsimmissionen

Von der Bundesautobahn BAB 1 und dem Dinklager Ring gehen Lärmemissionen aus. Durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.6.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr

Der Großteil des Verkehrs aus dem Änderungsbereich wird direkt über den Dinklager Ring und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen.

3.2.6.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (abgesehen von landwirtschaftlichen Hofstellen) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 700 m Luftlinie. Daher sind keine negativen Auswirkungen der Gewerbebenutzungen (Lärm-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen) zu erwarten.

3.2.6.4 Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Ca. 340 m nördlich sowie ca. 190 m nordwestlich des Änderungsbereiches befinden sich zwei Betriebe. Ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung liegt ca. 460 m südöstlich des Änderungsbereiches.

Im Laufe des Verfahrens wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Immissionschutzgutachten³ auf Grundlage der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) zur Feststellung von Geruchsimmissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben erstellt.

In einem Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Im Änderungsbereich wurde eine belästigungsrelevante Kenngröße in Höhe von 6 % - 16 % der Jahresstunden ermittelt. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist der Abbildung 8 zu entnehmen:

³ Immissionsschutzgutachten, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 21.11.2023

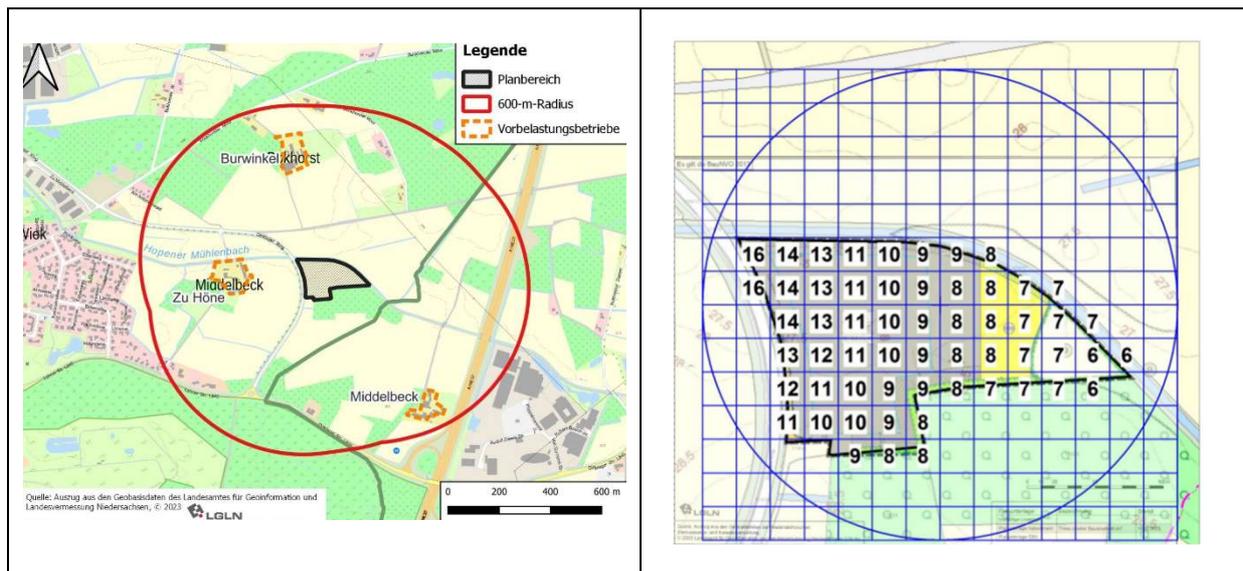


Abbildung 8: Auszug aus der Untersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (November 2023)

Nach Anhang 7 der TA Luft ist für ein Industriegebiet ohne Wohnen ein Immissionswert von maximal 25 % zulässig. Demnach kann im gesamten Änderungsbereich der Grenzwert gemäß TA Luft eingehalten werden.

3.2.6.5 Störfälle

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine konkreten Störfallbetriebe vor. § 23b Abs.1 BImSchG besagt: „Ergibt die Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung.“ Das heißt, für die Errichtung und den Betrieb störfallrelevanter Betriebsstätten und baulicher Anlagen ist unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine störfallrechtliche Genehmigung notwendig.

3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

Als Voraussetzung zur Begutachtung der Rahmenbedingungen für eine spätere Bebauung und die Entwässerung im Plangebiet liegt eine Baugrunduntersuchung⁴ vor. Dieses sollten die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet untersuchen. In dem Rahmen wurden 10 Rammkernsondierungen und vier schwere Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 5,0 m unter Geländeoberkante abgeteuft.

Der Baugrund wird demzufolge grundsätzlich aus einer Wechselfolge von locker bis mitteldicht gelagerten Sanden und bindigen Feinsand bis Schluff-Horizonten gebildet.

Grundwasser wurde in Tiefen zwischen 0,40 m bis 1,40 m unter Geländeoberkante erbohrt.

Die Grundwasserfließrichtung ist in nordöstlicher Fließrichtung in Richtung Hopener Mühlenbach.

Das Gelände ist nach den ersten Untersuchungsergebnissen aus baugrundtechnischer Sicht grundsätzlich für eine Bebauung geeignet.

⁴ Ingenieurgeologen Dr. Joachim Lübke: Projekt 2024-0067. B-Plan Nr. 110, „Östlich Dinklager Ring II“. Vechta, d. 29. Februar 2024

Der humose Oberboden ist nicht tragfähig und muss vor Beginn der Bauarbeiten vollständig ausgebaut werden.

Die unterhalb des Oberbodens anstehenden schwach schluffigen Fein – Mittelsande erfüllen die Anforderung an die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser. Anstehende Schluffe oder stark schluffige Sande sind eher schwach durchlässig und für eine Versickerung nur mäßig bzw. nicht geeignet.

Für das Plangebiet wurde aufbauend auf diese Aussagen im Auftrag der Stadt Dinklage vom INGWA Planungsbüro ein Oberflächenentwässerungskonzept⁵ erstellt. Von Bedeutung waren zunächst die Höhenverhältnisse. Das Gelände steigt demnach von Norden und Osten um bis zu 2 m an (Geländehöhen zwischen 26,60 m und 28,80 m). Gemäß Bodengutachten (s. o.) wären die Sandschichten unterhalb der bis zu 0,90 m hohen Abdeckung aus Mutterboden grundsätzlich für eine Versickerung geeignet.

Derzeit erfolgt die Entwässerung über die Geländeneigung und mutmaßlich über Drainageleitungen zum nördlich liegenden „Hopener Mühlenbach“, einem Entwässerungsgraben II. Ordnung. Die Straßenentwässerung des Dinklager Ringes erfolgt über einen Straßenseitengraben.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist die Herstellung von Versickerungsanlagen unter Einhaltung der Vorgaben der DWA-A 138 nicht umsetzbar. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll daher mittels Rohrleitungen einem geplanten Regenrückhaltebecken im Osten des Plangebietes zugeführt werden.

Das Regenrückhaltebecken ist im Konzept mit Böschungsneigungen von 1:5 geplant und mit einem 5 m breiten Räumstreifen umgeben. Das 10 m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrecht parallel zur Parzelle des Dinklager Mühlenbaches soll für diesen Zweck (Gewässerunterhaltung) mitgenutzt werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wurde für das zurückzuhaltende Volumen von anfallendem Oberflächenwasser ein 10-Jähriges Regenereignis angesetzt. Die Drosselabflussspende beträgt wie im Landkreis üblich 1,5 l/sxha. Das ermittelte Rückhaltevolumen beträgt den Berechnungen zufolge 1.039 m³, ein in dem Konzept vorgesehene Rückhaltebecken verfügt über ein Volumen von 1.040 m³ und ist damit ausreichend dimensioniert. Eine Einleitung in den Hopener Mühlenbach erfolgt dann entsprechend gedrosselt. Als Notüberlauf ist eine insgesamt 6 m breite Mulde vorgesehen.

Das Plangebiet soll weiterhin auf eine Höhe von 28,00 m über NHN erhöht werden. Ein Anschluss an das RRB im Freigefälle mit ausreichender Rohrdeckung ist damit möglich.

Der östliche Teil des Änderungsbereiches befindet sich weiterhin in einem festgelegten Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbaches. Dies wird als solches nachrichtlich übernommen.

⁵ INGWA Planungsbüro: Stadt Dinklage. B-Plan 110 „Östlich Dinklager Ring II“. Oberflächenentwässerungskonzept. Oldenburg, Februar 2024

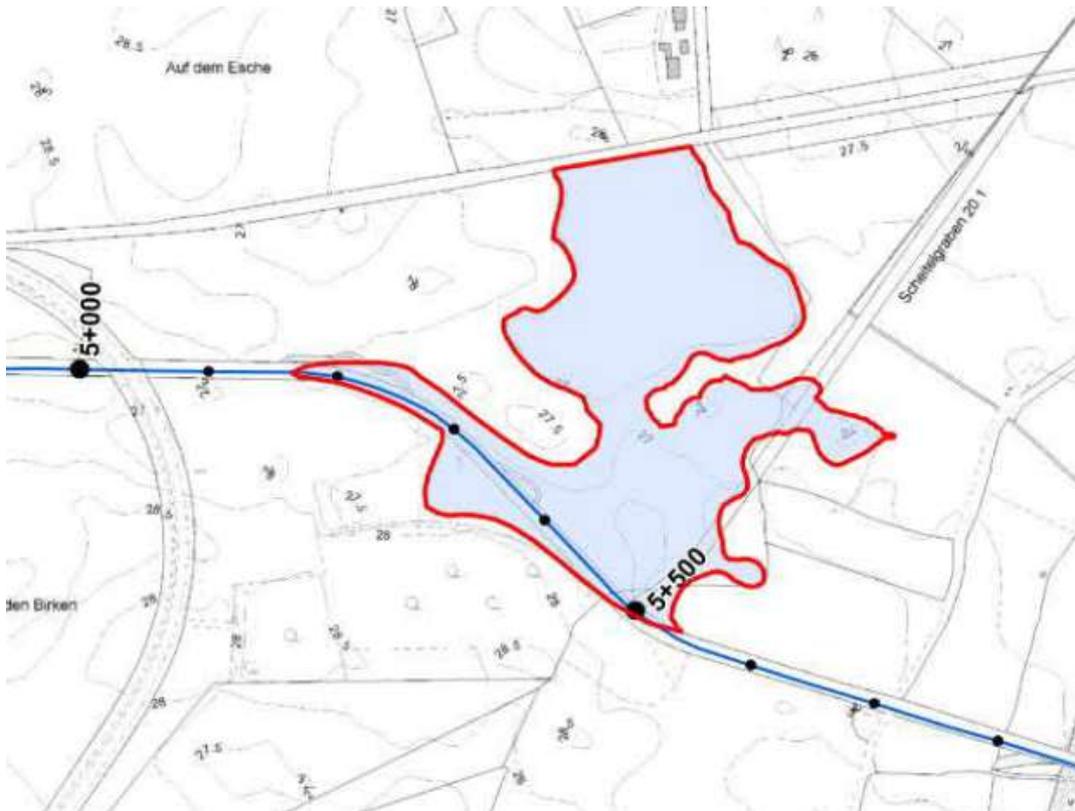


Abbildung 9: Überschwemmungsgebiet Hopener Mühlenbach (NWP 2013)

3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.8.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.8.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.8.3 Schmutzwasser

Kanalbestand

Im Bereich der Lohner Straße befindet sich ein Schmutzwasser-Freigefällekanal DN 200. Die Kanaltiefen liegen bei ca. 2,20 m in der Endhaltung beim Anschlussschacht 10653.

3.2.9 Bodenschutz

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf ca. 27.200 m² wobei sich ca. 400 m² auf einen Graben und der Rest der Fläche auf eine Ackerfläche aufteilt. Gemäß BK 50 des NIBIS-Kartenservers stellt sich der Boden im Änderungsbereich überwiegend als mittlerer Gley-Podsol dar, im westlichen Randbereich zum Dinklager Ring hin liegt mittlerer Plaggenesch (dieser Bereich gilt auch als schutzwürdiger Boden). Die Bodenfruchtbarkeit wird im zentralen Bereich als gering, im westlichen Randbereich als mittel bewertet.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aufgrund der Vorbelastung, Kleinräumigkeit sowie der unmittelbaren Nähe zum Dinklager Ring im Westen hin, wird die kulturhistorische Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Plaggeneschbodens in der Eingriffsbilanzierung nicht numerisch integriert.

3.2.10 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 24.04.2023, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltpasten innerhalb des Änderungsbereiches.

4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der östliche Teil befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbachs und ist als solches nachrichtlich übernommen.

5.0 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 2,72 ha
Gewerbliche Baufläche	ca. 2,47 ha
Überschwemmungsgebiet	ca. 0,25 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	23.06.2023
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	15.04.2023
Ortsübliche Bekanntmachung	17.04.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24.04.2024 – 24.05.2024
Feststellungsbeschluss durch den Rat	18.06.2024

Teil II: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung eine gewerbliche Baufläche zu entwickeln. Ferner wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Der Änderungsbereich erstreckt sich über 27.212 m².

Parallel erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Planung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]	Mit der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Neuausweisung eines Industriegebietes vorbereitet. Die Fläche ist verkehrstechnisch erschlossen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung finden durch das Vorhaben keine direkte Förderung. Grünplanerische Maßnahmenflächen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]	Die genannten Anforderungen werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der	Innerhalb und in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Baudenkmale bekannt.

<p>Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]</p>	<p>Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden durch die Planung nicht berührt. Entsprechende Schutzgebiete finden sich nur in knapp 470 m Entfernung zum Änderungsbereich.</p>
<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</p>	<p>Mit der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die Erschließung ist durch den Dinklager Ring gesichert.</p>
<p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</p>	<p>Die Planung nimmt landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Es werden keine als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen beansprucht.</p>
<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Maßnahmen vorgesehen, welche den Einwirkungen des Klimawandels entgegenwirken. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmenflächen festgesetzt. Diese können zur Anpassung an Folgen des Klimawandels betrachtet werden. Weitere Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergibt sich aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit randlichen Gräben.</p> <p>Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes lässt sich im Bereich neu versiegelter Fläche i. d. R. nicht im gleichen Maß aufrechterhalten wie in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft.</p> <p>Ein externer Ausgleich wird für die Neuversiegelung der Freifläche notwendig.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Das FFH-Gebiet <i>Wald bei Burg</i> Dinklage ist seit dem 30.11.2017 als Naturschutzgebiet <i>Burgwald Dinklage</i> (NSG WE 00291)6 ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet <i>Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche</i> (LSG VEC 00075) liegt etwa 370 m in nordöstlicher Richtung. Auf Grund der Entfernung sind die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote von der Planung nicht betroffen.</p>	

Ziele des speziellen Artenschutzes	
Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]	Durch die Planung wird eine zusätzliche Neuversiegelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Randlich bestehen Entwässerungsgräben. Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	Es sind keine Faktoren bekannt, die im Änderungsbereich selber sowie in dessen nahem Umfeld schädliche Umwelteinwirkungen darstellen könnten.
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan (Landkreis Vechta 2005)	
Der Landschaftsrahmenplan trifft keine konkreten Zielaussagen für den Änderungsbereich.	

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt

⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Änderungsbereich

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tier- und / oder Pflanzenarten vorkommen (können).

Es handelt sich um eine ca. 27.000 m² große, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südlichen Bereich befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches zudem eine kleine Waldfläche.

Der aktuelle Änderungsbereich liegt in einer Pufferzone eines faunistischen Gutachtens, welches 2019 im Zuge der Gewerbe- bzw. Industriegebietsentwicklung westlich der A 1 entlang des Dinklager Rings durchgeführt wurde¹⁰ (siehe hierzu auch Kapitel 2.2.1). Ebenfalls wurde eine FFH Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ durchgeführt^{11,12}.

Vögel:

Im Allgemeinen ist im Zuge einer Potenzialabschätzung für den Änderungsbereich mit siedlungstoleranten Arten der Halboffen- und Offenlandschaft zu rechnen. Im faunistischen Gutachten wurden viele der planungsrelevanten Arten in dem südlich des Änderungsgebietes angrenzenden Waldbestand erfasst. Die Waldfläche wird von der Planung jedoch nicht berührt.

Der Änderungsbereich stellt sich als landwirtschaftliche Freifläche dar. Als Offenlandart wurde im Zuge der faunistischen Kartierung die Goldammer am Feldrand südlich der Waldfläche kartiert (außerhalb des Änderungsbereiches). Ökologisch anspruchsvollere Wiesenvogelarten des Offenlandes sind aufgrund der Habitatausprägung nicht zu erwarten¹³.

Insgesamt lassen sich aufgrund der naturräumlichen Ausstattung in erster Linie ökologisch wenig anspruchsvolle und häufige Arten der Siedlungsråder vermuten.

Fledermäuse:

Der Änderungsbereich stellt sich als Freifläche ohne Gehölzstrukturen dar. Mögliche Quartiersstandorte sind daher nicht anzunehmen. Der südliche Waldgebietsrand sowie der nördlich verlaufende Hopener Mühlenbach, können als Leit- und Jagdstrukturen dienen. Der Änderungsbereich besitzt keine nennenswerten Habitatqualitäten für Fledermäuse¹⁴.

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt.

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A 1 - Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien -. Stadt Dinklage. Lohne.

¹¹ Stadt Dinklage, B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet östlich Dinklager Ring“ (2019). Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.

¹² Stadt Dinklage, B-Plan Nr. 110 „Gewerbegebiet östlich Dinklager Ring II“ (2024). Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

¹³ NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A 1 - Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien -. Stadt Dinklage. Lohne.

¹⁴ NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A 1 - Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien -. Stadt Dinklage. Lohne.

1.3.2 Prüfung der Verbotsbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Nach den vorliegenden Kenntnissen sind im Änderungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gegenüber Fledermäusen ausgeschlossen ist.

Waldfläche wird nicht überplant, im südlichen Planbereich wird eine Maßnahmenfläche zum Schutz des Waldbestandes festgesetzt. Von dem Vorhaben ausgehende Tötungen von gehölzbrütenden Arten wird ausgeschlossen.

Ein Potenzial für offenlandbrütende Vogelarten wie z.B. die Goldammer, wird aufgrund der Habitatausprägung und der relativen Kleinräumigkeit der Fläche, ebenfalls nicht prognostiziert.

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).

Somit sind Tötungen oder Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung steht der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft entgegen

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen von Anhang IV-Tierarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Störungsempfindliche Vogelarten wurden nicht festgestellt. Jagdgebietenfunktionen für Fledermäuse sind artenschutzrechtlich nicht geschützt und artenschutzrechtlich relevante Amphibien kommen nicht vor, so dass insgesamt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1. Nr. 3 (Störungsverbot) nicht berührt wird.

Weitergehende artenschutzrechtlich nicht relevante Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten. Betroffenheiten aktuell genutzter Lebensstätten (Vogelbrutstätten) können durch bauzeitliche Anpassungen vermieden werden. So sind Gehölzbeseitigungen nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Soweit die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot vor. Dies ist hier gegeben, da in der unmittelbaren Umgebung weitere Freiflächen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel dienen können.

In Bezug auf Fledermäuse und Amphibien bestehen derzeit keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevanten Arten, so dass nach aktuellem Kenntnisstand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)



Abbildung 10: Luftbild (LGLN, Zugriff Mai 2023, Maßstab 1:2.000)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand:

Pflanzen/Biototypen

Die freie Fläche wird ackerbaulich genutzt und stellt sich als Sandacker (AS) dar. Im südlichen Bereich gibt es zur Waldfläche hin eine Mischung aus Brennesselflur (UHB) und nährstoffreichem Entwässerungsgraben (FGR).



Abbildung 11: Biotypenplan (Luftbild LGLN)

Die südlich angrenzende Waldflächen außerhalb des Änderungsbereiches stellt sich als Bodensauer Eichenmischwald (WQ) dar. Der nördlich angrenzender Hopener Mühlenbach knapp außerhalb des Änderungsbereiches ist ein Gewässer 2. Ordnung. Bis auf die südliche angrenzende Waldfläche ist zu allen Seiten hin die Landschaft durch intensive Landwirtschaft ohne höherwertige Habitatstrukturen geprägt.

Wie vorher dargestellt, ist im Änderungsbereich mit siedlungstoleranten Arten der Halboffen- und Offenlandschaft zu rechnen. Im faunistischen Gutachten wurden viele der planungsrelevanten Arten in dem südlich des Änderungsbereiches angrenzenden Waldbestand erfasst. Die Waldfläche wird von der Planung jedoch nicht berührt. Als wertgebende Offenlandart wurde im Zuge der faunistischen Kartierung die Goldammer am Feldrand südlich der Waldfläche kartiert. Ökologisch anspruchsvollere Wiesenvogelarten des Offenlandes sind aufgrund der Habitatausprägung nicht zu erwarten^{15,16}. Insgesamt lassen sich aufgrund der naturräumlichen Ausstattung in erster Linie ökologisch wenig anspruchsvolle und häufige Arten der Siedlungsränder vermuten.

¹⁵ NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A 1 - Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien -. Stadt Dinklage. Lohne.

¹⁶ Stadt Dinklage, B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet östlich Dinklager Ring“ (2019). Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.

Mögliche Quartiersstandorte für Fledermäuse sind nicht anzunehmen. Der südliche Waldgebietsrand sowie der nördlich verlaufende Hopener Mühlenbach, können als Leit- und Jagdstrukturen dienen.

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten.

Die Biotoptypen des Änderungsbereiches (Acker, vegetationsarmer nährstoffreicher Graben) sind häufig und weit verbreitet. Im Zusammenhang mit den Kenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen ist eine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für die biologische Vielfalt nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand:

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf 27.212 m² wobei sich ca. 400 m² auf einen Graben und der Rest der Fläche auf eine Ackerfläche aufteilt. Gemäß BK 50¹⁷ stellt sich der Boden im Änderungsbereich überwiegend als mittlerer Gley-Podsol dar, im westlichen Randbereich zum Dinklager Ring hin liegt mittlerer Plaggenesch (dieser Bereich gilt auch als schutzwürdiger Boden). Die Bodenfruchtbarkeit wird im zentralen Bereich als gering, im westlichen Randbereich als mittel bewertet. Gemäß LBEG¹⁸ sind im Änderungsbereich keine Altlasten (Altlagerungen, Rüstungsaltlasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) verzeichnet. Für eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Bodenschichten, kann der anliegende geotechnische Bericht hinzugenommen werden¹⁹.

Es handelt sich um einen Standort, der dauerhaft (seit mehreren Jahrzehnten) einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlegen ist und somit keine gewerblichen Belastungen bzw. Eintragungen erwarten kann.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Flächen- und Bodenzustand würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand:

Im Änderungsbereich bestehen randlich Oberflächengewässer in Form von Gräben mit Entwässerungsfunktion.

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2023): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) und Auswertungen; Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

¹⁸ NIBIS® Kartenserver (2023): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

¹⁹ Geotechnischer Bericht Ingenieurgeologie Dr. Lübke (2024): Projekt „B-Plan Nr. 110, Dinklage, Projektnummer 2024-0067. Vechta

Gemäß NIBIS Kartenserver²⁰ liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei etwa 7 dm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 16 dm unter GOF.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 50 – 150 mm im Jahr im zentralen bis nördlichen Bereich, im südöstlichen Bereich erfolgt eine Grundwasserzehrung. Das Schutzpotenzial der überdeckenden Schichten für das Grundwasser ist gering.

Nördlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft der Hopener Mühlenbach. Der östliche Teilbereich der FNP-Änderung liegt im Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbaches.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Gewässer würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.4 Klima/Luft

Derzeitiger Zustand:

Im örtlichen Klima ist den Waldbeständen und Freiflächen eine mäßigende Wirkung (Windschutz, Temperatenausgleich) beizumessen.

Besondere lufthygienische Belastungsdaten liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Klima/Luft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand:

Der Änderungsbereich stellt sich als Ackerfläche dar. Prägend sind die Nähe zum Dinklager Ring bzw. die verkehrsbedingten Vorbelastungen, die Waldflächen der näheren Umgebung sowie die weiteren Vorbelastungen durch die Bundesstraße im Süden und die BAB A1 weiter östlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Landschaft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand:

Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.

Es wirken Geruchsemissionen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe (siehe Kapitel 3.2.6 in Teil I der Begründung).

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2023): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Grundwasserstufe. Grundwasserneubildung nach Methode mGrowa 1:200.000. Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Zustand:

Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt. Plaggeneschböden wird allgemein eine kulturhistorische Bedeutung beigemessen.

Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die Ackerflächen in ihrer Ertragsfähigkeit (s. Bodenfunktionen) hingewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.8 Wechselwirkungen

Derzeitiger Zustand:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im Änderungsbereich sind ggf. besondere Wechselwirkungen zu erwarten, die über das bisher beschriebene Maß einer besonderen Bedeutung beizumessen wären.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Überplanung einer Ackerfläche sowie eines Grabens.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Bezüglich der Auswirkungen auf die

Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung bereitet Neuversiegelung auf einer bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche vor, die Fläche stehen somit Pflanzen und Tieren dauerhaft nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung dar. Ebenfalls wird im südlichen Planbereich ein kleiner Grabenabschnitt überplant, dieser befindet sich jedoch in einer planzeichnerisch festgesetzten Grün- bzw. Maßnahmenfläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft.

Anmerkung: Im Zuge der Bebauungsplanung für den B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet östlich Dinklager Ring“ (2020) wurde ein Faunistisches Gutachten für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ erstellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 liegt südlich des parallel laufenden Bebauungsplanes Nr. 110 hinter der Waldfläche. Der Untersuchungsbereich des Gutachtens umfasst in Teilen auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110. Da die Habitatausprägung des hier behandelten Plangebietes die gleiche ist wie die des Bebauungsplanes Nr. 103 und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang steht, kann die Datenlage der Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 110 als Zusatzinformation verwendet werden. Für den Bebauungsplan Nr. 110 erfolgt eine FFH Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“. Die Verträglichkeit wird hier als gegeben dargestellt (siehe Anlage).

Zusammenfassend beschränken sich die Funktionsräume mit hoher Bedeutung für den Artenschutz auf die oben genannte Waldfläche. Die Waldfläche wird von der Planung jedoch nicht berührt. Der Änderungsbereich des 43. FNP spielt eine geringe Bedeutung. Von erheblichen Beeinträchtigungen auf Brut- und Gastvögel und auf Fledermäuse ist nicht auszugehen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die FNP Änderung ist mit Verbrauch freier Landschaft verbunden. Mit der Planung werden Neuversiegelungen ermöglicht. Zudem ist mit geringfügigem Bodenab- oder -auftrag zu rechnen. Auf diesen Flächen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Neuversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Aufgrund der Vorbelastung, Kleinräumigkeit sowie der unmittelbaren Nähe zum Dinklager Ring im Westen hin, wird die kulturhistorische Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Plaggeneschbodens in der Eingriffsbilanzierung nicht numerisch integriert.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch eine zusätzliche Versiegelung kann die Versickerung von anfallendem Regenwasser nicht wie in der derzeitigen Form auf der Ackerfläche versickern und dem Grundwasserstand zugeführt werden. Anhand der Anlage eines Regenrückhaltebeckens im parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 110 wird sichergestellt, dass durch den Bplan keine erheblich negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser wirken (siehe Oberflächenentwässerungskonzept Februar 2024)¹.

¹ INGWA Planungsbüro: Stadt Dinklage. B-Plan 110 „Östlich Dinklager Ring II“. Oberflächenentwässerungskonzept. Oldenburg, Februar 2024

Eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserspiegels wie z.B. die Rückführung des Wassers in das Grundwasser bei einer Bauwasserhaltung, werden im weiteren Verfahren unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen aufgeführt.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung werden die lokalen Klimabedingungen geringfügig verändert z.B. Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung, windbrechender Wirkung der Gebäudekörper.

Die Auswirkungen bleiben weitgehend örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Flächen beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Umweltauswirkungen über den Änderungsbereich hinaus erwartet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch Überformung der bisher freien Landschaft durch ein Industriegebiet ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden eingehalten (siehe Kapitel 3.2.6 in Teil I der Begründung).

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungen sind nach vorliegender Kenntnislage nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Parallel zur 43. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“ geplant. Folgende Maßnahmen werden hier aufgeführt:

Eingriffsregelung:

- Einhaltung von Abstandspuffer zu den südlichen Waldflächen von 15 m durch 5 m Grünfläche (mit Maßnahme Sukzession gemäß § 9 (1) 20 BauGB, s.u.) + 10 m bzw. örtlich 5 m nicht überbaubare Grundstücksfläche.

- Vermeidungsmaßnahmen für den Wasserhaushalt durch Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Allgemein gilt für die Umsetzungsebene, dass zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Natur und Landschaft auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso verzichtet werden soll wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung von Verkehrswegen und Wohngrundstücke hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- Artenschutz: Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Bau-feldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).

FFH-Verträglichkeit:

- Sicherstellung von Emissionsminderungsmaßnahmen auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzkonzeptionen gegenüber Störfällen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung

Als innergebietlicher Teilausgleich werden als Puffer zu den anschließenden Waldflächen private Grünflächen festgesetzt, die gemäß § 9 (1) 20 BauGB zur Entwicklung eines artenreichen Waldsaumes der Sukzession überlassen werden (s.o.).

Ermittlung des externen Ausgleichsflächenbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Landkreises Osnabrück² vorgenommen.

Dazu wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0	Kategorie 3: 1,6 – 2,5
Kategorie 1: 0,1 – 0,5	Kategorie 4: 2,6 – 3,5
Kategorie 2: 0,6 – 1,5	Kategorie 5: 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Änderungsbereiches im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Die Ermittlungen des Bestandsflächenwertes und des Planungsflächenwertes sind in den nachfolgenden Tabellen dokumentiert.

² Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell

Anmerkung:

Im Zuge der folgenden Eingriffsbilanzierung werden zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses die Daten des parallellaufenden Bebauungsplanes Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“ zugrunde gelegt:

Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Biotop-code	Fläche (in m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Sandacker	AS	18.312,0	1,0	18.312,0
Acker (Paggenesch)	A	8.500,0	1,2	10.200,0
Graben	FG	400,0	1,5	600,0
Gesamt		27.212,0		29.112,0

Ermittlung des Planungsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m²)	Fläche (in m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Industriegebiet	20.255			
davon 80 % versiegelt		16.204	0,0	0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		4.051	0,8	3.241
Verkehrsfläche neu	328			0
davon 80 % versiegelt		262	0,0	0
davon 20 % Begleitgrün, z.B. GRT		66	1,0	66
Fl. f. Versorgung RRB, z.B. UH_	3.000		1,2	3.600
Räumstreifen	288		1,2	346
Grünfl. m. Maßnahmen, z.B. UH_ (Waldsaum)	857		1,2	1.028
Überschwemmungsgebiet	2.484		1,2	2.981
Gesamt	27.212			11.262

Die Vegetationsentwicklung im Überschwemmungsbereich wird durch keine weiteren Festsetzungen für Natur und Landschaft näher bestimmt und der Sukzession überlassen. Die Maßnahmenfläche am südlichen Plangebietsrand sowie der Räumstreifen am Regenrückhaltebecken und das Regenrückhaltebecken an sich wird mit einem Faktor von 1,2 bemessen.

Dadurch ergibt sich in der Zwischensumme ein Defizit von 17.850 WE.

Darüber hinaus werden vorsorglich mögliche in die südlich angrenzende Waldfläche hineinwirkende Beeinträchtigung pauschal mit einer Abwertung eines Flächenanteils von 2.700 m² (Länge des Waldrandes zum Plangebiet x 10 Meter Tiefe) um den Wertfaktor 0,5 bzw. mit einem Wertverlust von 1.350 WE berücksichtigt.

Der Ausgleich von somit 19.200 WE wird durch die Stiftung Landgüter Schwede und Lage kompensiert. Die Kompensation erfolgt im Kompensationsflächenpool Gut Lage, durch Umwandlung nicht standortgerechter Nadelforste in bodenständigen Laubwald auf dem Flurstück 41/2 der Flur 51.

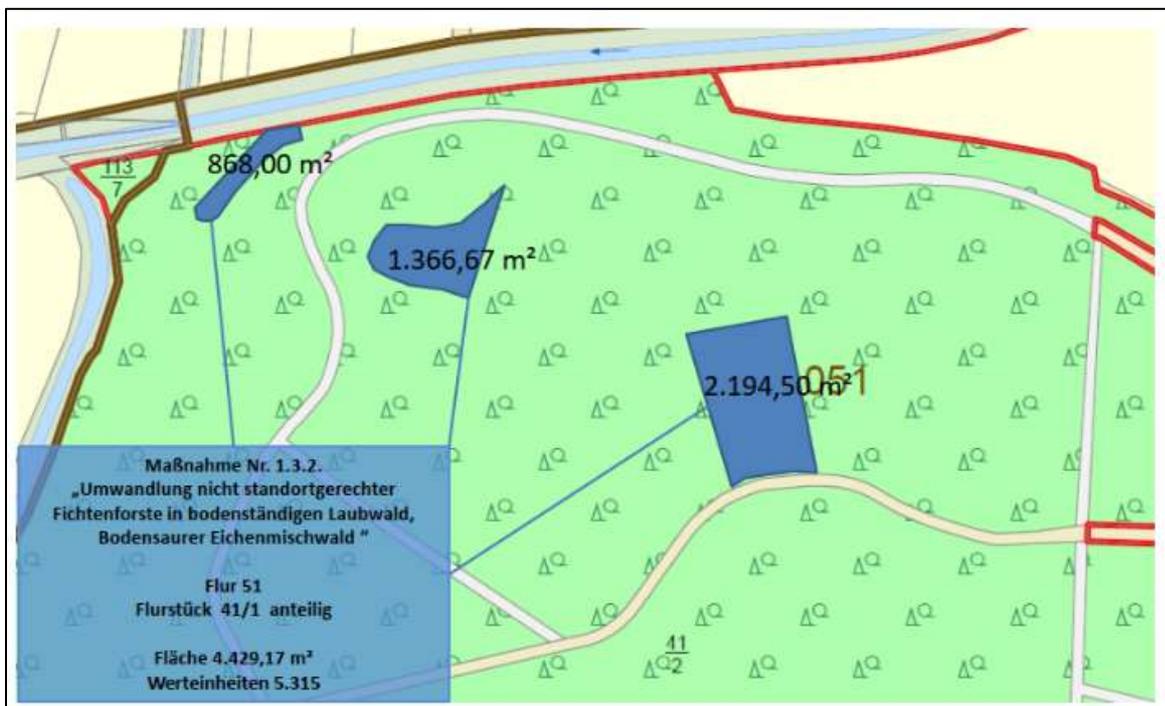
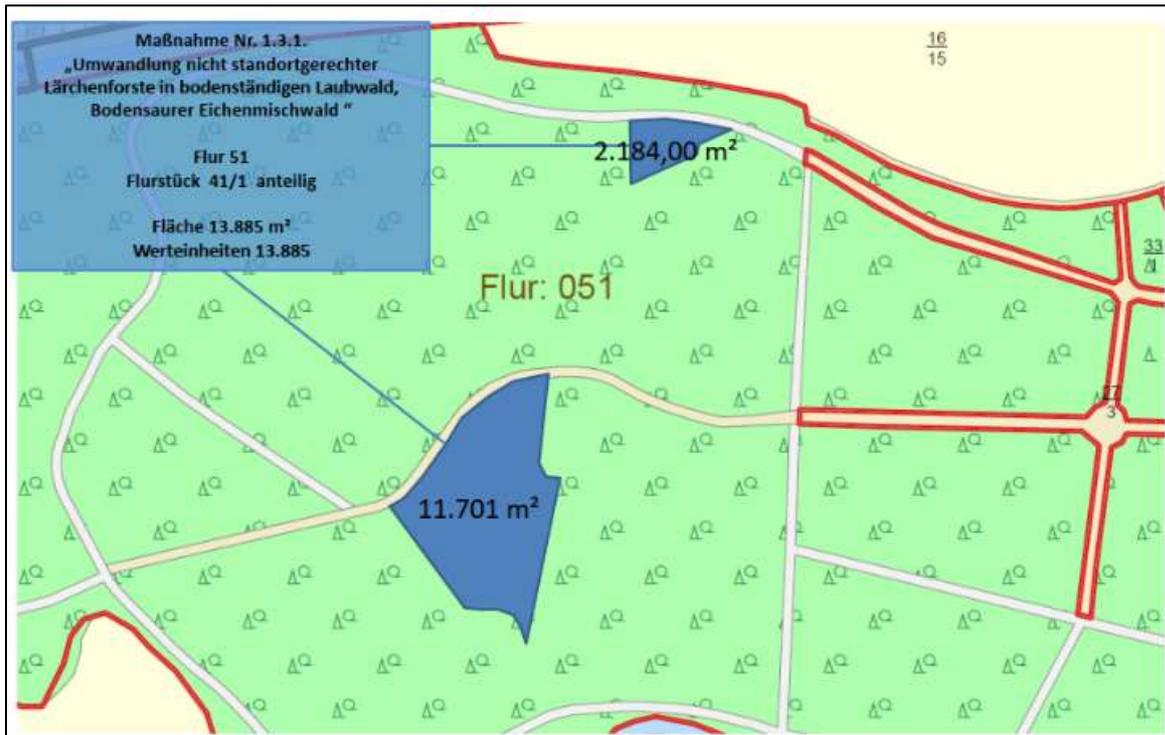


Abbildung 11 und 12: Kartografische Darstellung der Werteinheitzuordnung Stadt Dinklage – Kompensationspool Gut Lage.

Hier soll auch der ggf. erforderlich werdende Ausgleich für Wald funktionsverluste sichergestellt werden. Entsprechende Flächen befinden sich im Eigentum der Stiftung; die resultierenden Kompensationsverpflichtungen werden über eine Eintragung im Grundbuch bis zu Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gesichert.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche erfolgt vorhabenorientiert unter dem Aspekt, dass sich hier ein angrenzender gewerblicher Betrieb erweitern will. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche als Art der baulichen Nutzung ist insofern alternativlos. Die Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Flächennutzungsplan steht ebenso wenig zur Diskussion, als dass der Betrieb auf diese Erweiterung angrenzend an die bestehenden Nutzflächen angewiesen ist und die Stadt Dinklage hier den Bestand an Arbeitsplätzen erhalten und nach Möglichkeit auch erweitern möchte.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Flächennutzungsplanänderung begründet keine speziellen Vorhaben mit einer hohen Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, eine Ansiedlung konkreter Betriebe mit Betriebsbereichen (nach dem Störfallrecht) wird nicht vorbereitet.

Die im festgesetzten Industriegebiet zulässigen Betriebe können aber Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, enthalten. Diese bedürfen einer störfallrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung nachgeordneter Genehmigungsplanung sind ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung³ und schutzbedürftigen Gebieten sicher zu stellen.

Gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit⁴ werden klassifizierend ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten aufgezeigt. Demnach sind beim Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen Mindestabstände zu den nächsten schutzwürdigen Siedlungsbereichen einzuhalten.

Durch die Abstände wird auch der Störfallschutz gegenüber dem FFH-Gebiet unterstützt. Eine gesonderte Betrachtung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzkonzeptionen gegenüber Störfällen ist jedoch erst mit Detailkenntnissen über die Betriebsbereiche möglich.

Weiterhin wird kein besonderes Unfall- oder Katastrophenrisiko, z.B. durch den zu erwartenden Lieferverkehr und sonstige Betriebsfahrten oder durch die zu erwartende Gebäudetechnik begründet, die über das allgemein dafür anzunehmende allgemeine Grundrisiko hinausgeht.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021),
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016,
- Faunistische Untersuchungen

³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12 BImSchV)

⁴ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 mit zwei Korrekturen vom 6.11.2013 und 6.11.2013

Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf⁵.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Änderungsbereiches durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage erstellt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung, um die planungsrechtliche Voraussetzung einer Industriegebietsfläche in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die BAB 1 festzusetzen.

Betroffen sind vorwiegend Ackerfläche und ein Grabenabschnitt.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Ferner wird eine Fläche für Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

Mit Blick auf FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber den FFH-Zielen gewährleistet ist.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen führt die Stadt 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbegehung durch und wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/; NLWKN Stand März 2021.
- Geotechnischer Bericht, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2024): Projekt „B-Plan Nr. 110, Dinklage, Projektnummer 2024-0067. Vechta

⁵ Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>, interaktive Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen,
- INGWA Planungsbüro (2024) B-Plan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“ Oberflächenentwässerungskonzept
- Landkreis Vechta (2005): Landschaftsrahmenplan
- Landkreis Osnabrück (2016). Osnabrücker Bilanzierungsmodell
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A 1 - Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien -. Stadt Dinklage. Lohne.
- Stadt Dinklage, B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet östlich Dinklager Ring“. Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.

Anhang zum Umweltbericht

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Entwicklung von Gewerbegebietsfläche auf Sandacker
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Es ergeben sich insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch den Verlust von 27.212 m ² freier Landschaft (Acker und , Graben).
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Allgemein ist von baubedingtem Lärm, Staub und Erschütterungen auszugehen. Konkrete Emissionen können nicht angenommen werden, da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine konkreten emittierenden Bauvorhaben vorsieht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da die Flächennutzungsplanung kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Nähere Angaben zu Unfällen und Katastrophen können hier nicht gemacht werden, da der Flächennutzungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind im vorliegenden Fall nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Da auf FNP-Ebene kein konkretes Vorhaben zugelassen wird, begründet die vorliegende Planung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima. Die versiegelungsbedingten Auswirkungen, u.a. auf das Kleinklima, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben, insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen, sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme von Acker, Lebensraumverlust für darauf angewiesene Tiere, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Lebensraumverlust für Pflanzen, Ausgleich erforderlich
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Besondere Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden im Änderungsbereich vor dem Hintergrund der betroffenen weit verbreiteten Lebensraumtypen (Acker, kleinflächig Graben) nicht erwartet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Beanspruchung bisheriger freier Landschaft.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Zusätzliche vorhabenbedingte Bodeninanspruchnahme / Versiegelung.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Regenrückhaltung
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik gering gehalten. Die Flächennutzungsplanänderung begründet keine konkreten emittierenden Vorhaben...
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit der Umsetzung der Planung entfällt versiegelungsbedingt die Sickerfähigkeit des Bodens.
Landschaft	X	X	o	o	o	x	x	X	x	x	o	x	Mit dem geplanten Vorhaben wird großflächig freien Landschaft überplant. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen wird.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Änderungsbereich betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf mögliche Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber dem Dinklager Burgwald gewährleistet ist.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	baubedingte Lärmimmissionen, jedoch betriebsbedingt werden keine konkreten lärmemittierende Betriebe vorbereitet und auf Grund der

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen			
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend		positiv	negativ	
Kulturgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine besondere Betroffenheit
sonstige Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine besondere Betroffenheit
Vermeidung von Emissionen	x	x	0	x	0	x	x	0	x	0	0	0	x	Unmittelbare, direkte Zufahrt zur BAB A1, kurze Wege, Sicherung der östlichen Eingrünung
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Besondere Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien liegen nicht vor
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	0	0	0	0	0	0	0	x	0	0	0	x	Besonderen Darstellungen der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine Umweltauswirkungen auf besonderen Beziehungen ersichtlich.